

Haftet ein Tierhalter zusammen mit einer Versicherung muss der Tierhalter nicht zwingend 50% des Schadens tragen – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz (OLG Koblenz) vom 27.11.2019, 8 U 1800/19

I.

Das Schadensersatzrecht kennt einerseits eine Haftung aus Verschulden und andererseits eine Haftung die lediglich darauf beruht, dass eine bestimmte Gefährdungslage geschaffen wird.

**Beispiel:** 1. A verletzt B fahrlässig mit einem Messer.  
2. A führt einen Pkw im Straßenverkehr und beschädigt das Fahrzeug eines anderen Verkehrsteilnehmers.

In Beispiel 1 haftet A wegen seiner Fahrlässigkeit. In Beispiel 2 haftet A alleine dadurch, dass er im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt und dadurch andere gefährdet, selbst wenn er den Schaden nicht vermeiden konnte.

Nicht selten treffen Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung aufeinander. Das OLG Koblenz hatte sich mit der Frage zu befassen, wie in diesem Fall die Haftung aufzuteilen ist.

II.

Der Beklagte hatte sein Pferd während eines Turniers nachts in einer Box in einem Stall abgestellt. In der Nacht befreite sich das Pferd des Beklagten aus dieser Box und hierdurch verletzte sich das Pferd eines anderen Reiters, welches ebenfalls dort untergestellt war. Die Box in dem das Pferd des Beklagten eingestellt war, war von einer Firma fehlerhaft aufgestellt worden. Die Klägerin ist der Versicherer dieser Firma.

In einem Vorprozess wurden die Firma und der Beklagte verurteilt, dem Eigentümer des verletzten Pferdes den entstandenen Schaden gesamtschuldnerisch auszugleichen. Die Klägerin hat den Schaden vollständig ausgeglichen und verlangt nun 50% dieses Schadens vom Beklagten. Sowohl das erstinstanzlich angerufene Landgericht, wie auch das mit der Berufung angerufene OLG Koblenz haben diesen Anspruch zurückgewiesen. Soweit nichts anderes vereinbart sei, hafteten der Beklagte und die Klägerin im Innenverhältnis zueinander jeweils zu 50%. Dadurch dass die Klägerin 100% des Schadens an den Geschädigten erstattet habe, könnte sie damit grundsätzlich 50% zurückverlangen. Ausnahmsweise ergebe sich jedoch aus dem Verhältnis der Klägerin als Verschuldenshaftung zu dem Beklagten als Gefährdungshaftung, dass die Klägerin 100% des Schadens im Innenverhältnis übernehmen müsse. Ein Gesamtschuldner, der wegen eigenen Verschuldens hafte, solle nach der Wertung des Gesetzgebers den gesamten Schaden tragen.

III.

1.

Wer einen anderen schädigt, muss Schadensersatz leisten. Sind zwei oder mehr Personen an der Entstehung des Schadens beteiligt, haftet jeder von Ihnen auf den gesamten Schaden.

**Beispiel:** A, B, C und D verprügeln den E.

A – D haften jeder für den gesamten Schaden des E.

2.

Die Haftung im Außenverhältnis zu dem Geschädigten ist aber streng davon zu trennen, wie untereinander der Schaden zwischen den Beteiligten aufgeteilt werden muss. Wenn im obigen Beispiel

A den Schaden des E zu 100% ausgleicht, heißt dies noch lange nicht, dass er auch im Endeffekt den gesamten Schaden tragen muss.

Vielmehr ist zu fragen, wie im Innenverhältnis der Schaden aufzuteilen ist. Das Gesetz stellt die Regel auf, dass im Grundsatz jeder im Innenverhältnis zu gleichen Teilen haftet. Im obigen Beispiel würden daher A, B, C und D jeweils zu 25% untereinander im Innenverhältnis haften. A könnte daher von jedem der drei 75% des gezahlten Schadens erstattet verlangen. Wie A diese 75% auf B-D aufteilt, ist ihm freigestellt, er kann aber die 75% nur einmal fordern.

Dieser Grundsatz ist aber nicht endgültig. Vielmehr kann sich durch Vereinbarung oder sonstige Umstände eine Verschiebung ergeben. Ist beispielsweise der Tatbeitrag des B deutlich höher als von A, C und D wäre an eine Verschiebung des Prozentsatzes zu denken.

3.

Wie in der besprochenen Entscheidung kann neben einen Schädiger, der aus eigenem Verschulden haftet, auch ein Schädiger treten, der lediglich wegen der von ihm geschaffenen Gefahr in die Haftung genommen wird. Eine solche Gefährdungshaftung besteht beispielsweise für Tierhalter, aber auch für Kraftfahrzeugfahrer. Auch hier stellt sich die Frage, wie im Innenverhältnis der Schaden aufzuteilen ist. Die Entscheidung des OLG Koblenz unterstreicht, dass derjenige der aus Gefährdungshaftung in Anspruch genommen wird nicht haften soll. Die Haftung soll vielmehr bei demjenigen liegen, der aus eigenem Verschulden in Anspruch genommen wird.

IV.

Steht fest, dass mehrere Personen zum Schadensersatz an einen Geschädigten verpflichtet sind stellt sich die weitere Frage, wie im Innenverhältnis der Schaden aufzuteilen ist. Grundsätzlich ist der Schaden gleichmäßig zu verteilen. Es kann sich aber auch eine Verschiebung dieses Prozentsatzes ergeben. Daher ist eine sorgfältige juristische Prüfung notwendig. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.